

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 20. Oktober 1952

Nr. 146

Tag	Inhalt	Seite
15.10.52	Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats	1055
15.10.52	Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	1057

Verordnung

über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats.

Vom 15. Oktober 1952

Die demokratische Ordnung unseres Staates bietet es, das Notariat zu einem Organ der Rechtspflege zu gestalten, das im gesamten Bereich des zivilen Rechtsverkehrs der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit dient. Das kann aber nur erreicht werden, wenn die Tätigkeit des Notariats gleichzeitig eine Hilfe für die gesamte Bevölkerung darstellt, indem es die Gesetze erläutert, die Recht suchenden Werk tätigen berät und auf diese Art und Weise dazu beiträgt, der Sicherung der persönlichen Rechte der Werk tätigen zu dienen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Sicherung und Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit. Der Notar hat deshalb besonders darüber zu wachen, daß die zu seiner Kenntnis gelangenden Rechtsgeschäfte nicht gegen die Ziele der Politik der Regierung gerichtet sind, daß die Rechtsgeschäfte nicht gegen die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen. Auch bei Beglaubigungen von Urkunden hat der Notar die Pflicht, den Inhalt der Urkunden zu überprüfen.

(2) Durch die Tätigkeit des Staatlichen Notariats soll den Werk tätigen Sinn und Inhalt der Gesetze und Verordnungen erläutert und ihnen bei deren Anwendung Hilfe geleistet werden. Die Tätigkeit des Staatlichen Notariats dient der Sicherung der persönlichen Rechte der Werk tätigen.

(3) Stellt der Notar bei seiner Tätigkeit Fehler und Mängel in der Durchführung gesetzlicher Bestimmungen fest, so soll er zu deren Beseitigung Hilfe leisten.

§ 2

Das Staatliche Notariat ist zuständig:

- für alle Beurkundungen und Beglaubigungen, die bisher durch gesetzliche Vorschriften den Gerichten übertragen waren;
- für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Nachlaßgericht übertragen war (Nachlaß- und Nachlaßenteilungssachen);
- für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testaments

oder Erbvertrages, bisher den Gerichten übertragenen Angelegenheiten;

- für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Vormundschaftsgericht übertragen war, soweit es sich dabei nicht um die Betreuung Minderjähriger handelt (Vormundschafts- und Pflegschaftssachen im Interesse volljähriger oder unbekannter Personen);
- für nach der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 den Hinterlegungsstellen obliegende Angelegenheiten;
- für die Entscheidung über die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB;
- für die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht gemäß § 176 Abs. 2 BGB;
- für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers gemäß § 1141 BGB;
- für die Abnahme von Offenbarungseiden, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung gelten (§ 163 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
- für die Benennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen des § 164 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit;
- für die Bestellung von Verwahrern, soweit nach den Vorschriften des BGB die gerichtliche Bestellung eines solchen vorgesehen ist, sowie für die Entscheidung über die an die Verwahrer zu leistende Vergütung (§ 165 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
- für die Entscheidung über den Pfandverkauf (§ 166 des Gesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit);
- für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gemäß der Verordnung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 660);
- für die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars, soweit hierfür bisher die Amtsgerichte zuständig waren, und für die Ausübung der damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte;